

**Eingemeindungsvertrag mit der Gemeinde Aich
gemäß Beschluß des Stadtrates vom 23. Dezember 1975**

Die Stadt Fürstenfeldbruck, vertreten durch den 1. Bürgermeister Willy Buchauer,
im folgenden FFB genannt,

und

die Gemeinde Aich, vertreten durch den 1. Bürgermeister Toni Rauch,
im folgenden A genannt,

schließen zur Regelung von Sach- und Rechtsfragen aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde
Aich in die Stadt Fürstenfeldbruck aufgrund Art. 13 GO folgenden

VERTRAG

§ 1

Gemäß Art. 54 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind Träger der Straßenbaulast
nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg diejenigen, deren Grundstücke über den Weg
bewirtschaftet werden (Beteiligte).

In Abweichung dieser gesetzlichen Regelung ist die Stadt FFB entsprechend der bisher in der
Gemeinde A praktizierten Übung damit einverstanden, daß auf die Dauer von fünf Jahren der Un-
terhalt der öffentlichen Feld- und Waldwege wie bisher über Hand- und Spanndienste besorgt, der
Kies hierzu aus der gemeindlichen Kiesgrube FINr. 230 entnommen und der Einsatz der Arbeiter
und Maschinen gegen einen Stundenlohn in Höhe der jeweiligen Sätze des Maschinenringes ver-
gütet wird.

§ 2

- (1) Die Entnahme von Kies aus der gemeindeeigenen Kiesgrube FINr. 230 zum Zwecke des Un-
terhalts der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege erfolgt in analoger Regelung
(siehe § 1) unentgeltlich.
- (2) Die Stadt FFB erklärt sich damit einverstanden, daß im Rahmen der gesetzlichen Bestim-
mungen (Satzung und Verordnung des Landkreises) auf die Dauer von fünf Jahren die Aus-
beutung der Kiesgrube ausschließlich für Baumaßnahmen von Bürgern der Gemeinde A und
für Zwecke des Abs. 1 zu erfolgen hat. Nachdem die Entnahme von Kies durch Gemeinde-
bürger A bisher kostenlos erfolgt ist, wird auf die Dauer der Übergangszeit (5 Jahre) verein-
bart, daß Kies gegen Entgelt in Höhe von 25 % des ortsüblichen Preises, aufgerundet auf vol-
le DM je cbm, abgegeben wird. Auch die Auffüllung darf innerhalb der Übergangszeit nur
durch Bewohner der Gemeinde A vorgenommen werden, soweit keine anderweitige gesetzli-
che oder durch die Aufsichtsbehörde getroffene Regelung entgegensteht.

§ 3

Die aus Anlaß des Gemeindegemeinschafts vom Freistaat Bayern zu gewährenden Son-
derschlüsselzuweisungen und das Kopfgeld wird die Stadt FFB zur Verbesserung von Infrastruk-
tureinrichtungen der Gemeinde A verwenden.

§ 4

Die Stadt FFB verpflichtet sich, die Realsteuerhebesätze der Gemeinde A in der nämlichen prozentualen Relation zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt FFB auf die Dauer von drei Jahren zu belassen, wie sie zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestanden haben.

§ 5

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Eingemeindung verliert das bisherige Gemeinschaftsjagdrevier von A seine Selbständigkeit. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß dieses Gemeinschaftsjagdrevier, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, erhalten werden soll.
- (2) Der amtierende Bürgermeister von FFB ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten der Eingemeindung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt: "Beschlußfassung über die Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers aufgrund § 8 Abs. 3 BJG".
- (3) Die Stadt FFB wird dafür Sorge tragen, daß eine Ausfertigung des Beschlusses über die Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers der unteren Jagdbehörde mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt wird.

§ 6

Die Stadt FFB verpflichtet sich, die im Zeitpunkt der Eingemeindung in A vorhandenen Einrichtungen des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes zu erhalten, den technischen Erfordernissen entsprechend anzupassen und die Mitglieder dieser Institution genauso zu behandeln, wie die Mitglieder der vergleichbaren Einrichtungen in FFB.

§ 7

Die Stadt FFB verpflichtet sich, sofort nach vollzogener Eingemeindung dafür Sorge zu tragen, daß in der Gemeinde A ein Ortssprecher gewählt wird.

§ 8

Die Gemeinde A verpflichtet sich, Änderungen im Bestand des Gemeindevermögens und vertragliche Verpflichtungen, die für die Gemeinde Verbindlichkeiten über die vorhandenen Haushaltsmittel hinaus nach sich ziehen, für die Jahre 1976 und 1977 erst nach Anhörung des zuständigen Gremiums der Stadt FFB zu bewirken.

§ 9

Die Stadt FFB tritt in den mit Beschluß des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 1.4.1963 gebildeten Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied vollinhaltlich ein.

§ 10

Die Stadt FFB verpflichtet sich, die Sportvereine der Gemeinde A genauso zu behandeln wie es bei den Sportvereinen der Stadt FFB üblich ist.

Die bisher von der Gemeinde A zugunsten des FC Aich e.V. und des Schützenvereins geleisteten Aufwendungen für den normalen Strom- und Wasserverbrauch werden auch von der Stadt FFB übernommen.

§ 11

Die Stadt FFB wird in baulicher Hinsicht an das organische Wachstum der Gemeinde A anknüpfen.

§ 12

Der Winterdienst der Gemeinde A soll in der bisherigen Form weiter geführt werden; das heißt, der künftige Ortssprecher wird beauftragt werden, bei Bedarf einen Unternehmer für Räum- und Streudienste einsetzen zu dürfen.

§ 13

Das neu errichtete gemeindeeigene Gebäude, Brucker Straße 2, wird in der zum Zeitpunkt der Eingemeindung gegebenen Nutzung weitergenutzt; d.h., daß es für den Kindergarten zur Verfügung steht und daß die im Ortsteil A bestehenden Vereine und Gruppen ihre Zusammenkünfte und Veranstaltungen durchführen können. Dem künftigen Ortssprecher wird die Ausübung des Hausrechtes übertragen.

§ 14

Der rollende Kindergarten soll auch weiterhin bestehen bleiben.

§ 15

Der Schulbusverkehr wird im bisherigen Umfang weitergeführt.

§ 16

Es ist beabsichtigt, die gemeindeeigene Kiesgrube FINr. 230 in der Größe von 0,2460 ha an die Jagdgenossenschaft Aich zu verkaufen. Im Verkaufsfalle werden § 1 und § 2 dieses Vertrages als gegenstandslos erklärt.

§ 17

Die Eingemeindung (ohne Ortsteil Eitelsried) erfolgt mit Wirkung vom 1.1.1978. Die anfallenden Aufwandsentschädigungen und Vergütungen sind bis zum Ablauf der Legislaturperiode von der Stadt FFB zu übernehmen.

§ 18

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß der gegenwärtige Vertrag zum Gegenstand der Eingemeindungsverfügung erklärt werden soll.

Fürstenfeldbruck, 30. Dezember 1975 Aich, 31. Dezember 1975
STADT FÜRSTENFELDBRUCK GEMEINDE AICH

Buchauer Rauch
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Dieser Eingemeindungsvertrag wurde vom Gemeinderat Aich in der Sitzung am 29. Dezember 1975 und vom Stadtrat Fürstenfeldbruck in der Sitzung am 23. Dezember 1975 beschlossen.